

Thesen
zum theologischen
Problem der Ehe*

Aufgrund der Referate und Diskussionen wurden die Teilnehmer in folgenden Punkten zu gemeinsamer Sicht geführt:

A. Grundlagen

1. Im Gegensatz zur jüdischen Scheidungspraxis zur Zeit Jesu, die aus dem Zugeständnis der Scheidung ihre Legitimität folgert, gibt das Neue Testament den Blick frei auf den ursprünglichen, für jede Ehe konstitutiven Willen Gottes: daß sie, als höchste Liebesgemeinschaft von Mann und Frau, Zeugnis des Liebes- und Gemeinschaftsverhältnisses Gottes zum Menschen und darum unauflöslich ist (Mt 19,3-12; Gen 1 und 2).

2. Die Ehe wird von Anfang an im Horizont des Bundes gesehen. Sie ist so berufen, als Abbild der Liebe Christi zu seiner Kirche die Fülle des Kircheseins in der ihr eigenen Weise zur Entfaltung zu bringen (Eph 5,21ff). Diese Berufung gilt grundsätzlich für jede eheliche Verbindung – es ist alles auf den Bund hin geschaffen (Kol 1,15f) – kommt aber nur in der Gemeinde zu voller Erkenntnis, Erfahrung und Erfüllung.

Die Kirche schafft also nicht die Ehe – sie bleibt eine Wirklichkeit des Schöpfungsbestandes durch alle geschichtlichen Wandlungen hindurch –, aber sie läßt sie in ebendieser Eigenschaft zu ihrer vollen Wahrheit gelangen.

B. Ehe und Gesellschaft

1. In der Ehe als personaler Liebesgemeinschaft ergänzen sich Mann und Frau zum vollen gemeinschaftlichen Menschsein, welches seinen Sinn und Charakter aus dem Geheimnis der Liebesgemeinschaft des dreieinigen Gottes empfängt (Eph 3,15). Die Unterschiede von Mann und Frau, in ihrer Leiblichkeit gründend, sind im Sinne der Rücksichtnahme zu bedenken, bleiben jedoch in ihrer konkreten Darstellung für den jeweiligen gesellschaftlichen und geschichtlichen Kontext offen und dürfen nicht metaphysisch verfestigt werden.

(Die nachfolgende These gelangte an der Tagung nicht mehr zur Diskussion, erscheint aber den Berichterstattern vom ganzen des Themas her als unerläßlich.)

2. Der Ehe als geschlechtlich erfüllter Liebesgemeinschaft eignet eine innere Ausrichtung auf die Fruchtbarkeit im Kind. Die Ehe behält aber ihre Vollkommenheit als Liebesgemeinschaft, wenn ihr das Kind versagt bleibt.

3. Die Ehe ist nie reine ›Privatsache‹ des Paares, sondern der Bezug zum Ganzen menschlicher Gemeinschaft ist ihr wesenseigen. Die Ehen müssen Aufgabe und Sorge der Gemeinschaft sein, und das Ehepaar übernimmt als solches Verantwortung vor und gegenüber der Gemeinschaft. Ein Menschenpaar versündigt sich, wenn es sich dieser Wechselbeziehung zur Gemeinschaft verweigert.

* Aus dem von der Schweizerischen Theologischen Gesellschaft vom 4.-6. April 1967 in der Paulus-Akademie in Zürich durchgeführten Seminar über die Ehe.

4. Von jeder zivilen Gemeinschaft muß darum eine Gesetzgebung gefordert werden, welche den Ehen öffentlichen Stand gibt und ihre Grundbedingungen ordnet, und jede Ehe ist als natürliche Institution zunächst in diese Ordnung eingewiesen. Ihr gegenüber hat aber zugleich die Kirche die prophetische Aufgabe der Verkündigung des Gotteswillens zu erfüllen.

C. Ehe und Kirche

1. Die Ehe von Christen hat und schafft einen besonderen ekklesiologischen Bezug, weswegen das Leben der Gemeinde auch zu den Inhalten christlicher Ehe gehört. Die Ehe von Christen ist berufen, durch das Beispiel ihrer Verwirklichung Licht der Welt zu sein.

2. Die Ehe ist auch der Gemeinde aufgegeben; in ihren verschiedenen Strukturen soll die Gemeinde die Ehe tragen und durch Fürbitte, Verkündigung, Theologie, Seelsorge und mitmenschliche Hilfe ihrer Erfüllung dienen. Die kirchliche Trauungsliturgie ist die Anerkennung der Verantwortung sowohl der Gemeinde für die Ehe als auch der Eheleute für die Gemeinde.

3. Aus diesem Verhältnis zwischen Ehe und Gemeinde erhellt sich der Sinn einer eigenen kirchlichen Ehedisziplin. Die römisch-katholischen Diskussionsteilnehmer spüren das Erfordernis einer Neusicht der kanonischen Bestimmungen, welche vor allem der Ehe als natürlicher Institution mehr Rechnung tragen würde (gegen Ungültigkeitsgründe rein kirchlichen Rechts), während die Vertreter der evangelischen Kirchen für sich das Bedürfnis nach einer klareren und verbindlicheren Ordnung empfinden.

4. Da die Ehe berufen ist, Abbild der Liebe Christi zu seiner Kirche zu sein, gehört ihre Unauflöslichkeit zu ihrer Verheißung und zu ihrem Wesen. Darum erkennt der Glaube die Unauflöslichkeit der Ehe nicht als Gesetzeslast, sondern eben als Verheißung, die er freudig bejaht und festhält.

Im Verhältnis der kirchlichen Disziplin zur Unauflöslichkeit der Ehe würde katholischerseits größere Zurückhaltung in rechtlichen Folgerungen ein theologisch und pastoral differenzierteres Verhalten erlauben gegenüber nicht mehr rückgängig zu machenden Zweitehen; umgekehrt würden in den evangelischen Kirchen bestimmtere Richtlinien diesen Zweitehen gegenüber das Unbehagen darüber beseitigen, an das Wort Christi von der Unauflöslichkeit der Ehe keinerlei praktische Folgen knüpfen zu können.